

Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung von Hilfskräften an der Universität Duisburg-Essen (UDE)

Vom 20. Mai 2024

Die Richtlinien gelten für Studentische Hilfskräfte (sog. SHK), Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (sog. WHF) und wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Masterabschluss (sog. WHK). Als SHK sollen nur Studierende beschäftigt werden, die in dem ihrer Hilfskrafttätigkeit zugeordneten Fach noch keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben.

1. Befristungsgrund, Befristungsdauer und Aufgaben

1.1 Befristungsgrund und Befristungsdauer

Grundsätzlich werden SHK und WHF nach § 6 WissZeitVG beschäftigt. Voraussetzung für den Abschluss eines befristeten Dienstverhältnisses zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten ist die Einschreibung an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Die insgesamt mögliche Dauer der Beschäftigung regelt § 6 WissZeitVG in der jeweils gültigen Fassung. Innerhalb dieser zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines Dienstvertrages möglich.

Zur Berechnung der insgesamt zulässigen Beschäftigungsdauer werden alle Beschäftigungszeiten zugrunde gelegt, die in Hilfskrafttätigkeiten nach § 6 WissZeitVG erbracht wurden. Davon betroffen sind sowohl Beschäftigungszeiten als SHK, als auch Beschäftigungszeiten als WHF. Darunter fallen ebenfalls Beschäftigungszeiten nach § 6 WissZeitVG, die an anderen anerkannten deutschen Hochschulen geleistet wurden.

Die Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung ist Voraussetzung für ein Dienstverhältnis als SHK und WHF gemäß § 6 WissZeitVG.

Sollen WHF, die aufgrund fehlender Immatrikulation nicht nach § 6 WissZeitVG beschäftigt werden können oder WHK im Rahmen eines Drittmittelprojektes beschäftigt werden, so kommt eine Befristung des Dienstverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG in Betracht.

Die Befristung gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG ist zulässig, wenn die Beschäftigung aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe (gem. § 46 Abs. 1 HG) und Zeit bewilligt ist und die Hilfskraft der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird. Wichtig ist darüber hinaus, dass die vereinbarte Befristungsdauer dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen muss. Nicht notwendig ist die Einschreibung für ein Studium, das zu einem (weiteren) berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Nach abgeschlossener Promotion ist eine Beschäftigung als Hilfskraft ausgeschlossen.

1.2 Charakter der Aufgaben von Hilfskräften

Grundsätzlich müssen sich die Tätigkeiten von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften in wissenschaftsnahen Arbeitsinhalten widerspiegeln. Hilfskräfte werden zur Unterstützung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre eingesetzt. Der Charakter der unterstützenden Tätigkeiten muss klar erkennbar sein. Dies bedeutet, dass die Dienstobliegenheiten der Hilfskraft im Einzelnen von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben, aber nicht zuletzt auch von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt und verantwortet werden, denen die Hilfskraft zugeordnet ist. Somit bleibt die wesentliche (Ausführungs-)Verantwortung bei dem jeweiligen hauptamtlichen Mitarbeiter oder der hauptamtlichen Mitarbeiterin, dem/der die Hilfskraft zuarbeitet.

1.3 Aufgaben von WHF

Gemäß § 46 Abs. 1 Hochschulgesetz erfüllen wissenschaftliche Hilfskräfte in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

An der UDE können wissenschaftliche Hilfskräfte - in Anlehnung an die Begründung zu § 46 HG - beispielsweise mit folgenden Aufgaben in der Forschung unterstützen und in der Lehre eingesetzt werden:

- Literatur- und Quellenrecherche, Literaturbeschaffung für wissenschaftliche Publikationen;
- Lektorat und Redaktion von Veröffentlichungen, Manuskriptgestaltung;
- technische Hilfe bei der Herausgabe von Fachzeitschriften und Fachbibliographien;
- Kommunikation mit Autoren und Verlagen;
- Erstellung von Personen- und Sachregistern von Monographien;
- Klärung von Copyright-Fragen, Bildrechten und ähnliches;
- logistische Koordination der interdisziplinären wissenschaftlichen Einheiten;
- Mitarbeit bei der Organisation und logistischen Betreuung von Tagungen und Veranstaltungen;
- Mitarbeit bei Drittmittelanträgen im Sinne eines Lektorats;
- Bewerbung von Veranstaltungen und Ankündigung sonstiger Neuigkeiten über hochschulische Kommunikationsinstrumente einschließlich Repräsentanzen in sozialen Netzwerken;
- Korrespondenzbezogene und abrechnungstechnische Vorbereitung und technische Durchführung von Exkursionen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Erstellung von Infomaterial für die Außendarstellung;
- Unterstützung bei wissenschaftlichen Experimenten;
- Unterstützung bei der Erstellung von Unterrichtsmaterial, Handapparate, Reader;
- Mitarbeit bei der formalen Durchführung und technischen Betreuung von Lehrveranstaltungen;
- Mentoratstätigkeit;
- Koordinierung des Einsatzes der studentischen Hilfskräfte;
- Klausuraufsicht, Protokoll bei mündlichen Prüfungen;
- technische Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen;
- Evaluationen durch Mitgestaltung und -erarbeitung des Evaluationskonzepts und der Evaluationsbögen.

Wissenschaftliche Hilfskräfte an der UDE können daneben mit fachspezifischen Sondertätigkeiten betraut werden wie beispielsweise

- Datenerhebung und Datenauswertung in der Psychologie und der Soziologie oder
- Archivrecherchen und Quellenexzerpte in der Geschichtswissenschaft oder medientechnische Beratung der Lehrbeauftragten in den Sprachlernzentren.

Ferner kann wissenschaftlichen Hilfskräften die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Anleitung zum Studium;
- Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur;
- Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens;
- Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch;
- Anregung zur selbstständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen;
- Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes;
- Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff.

Wissenschaftliche Hilfskräfte dürfen hingegen nicht eingesetzt werden

- in der selbstständigen Lehre, in der Vertretung von Lehrpersonen in deren Lehrveranstaltungen, in der Betreuung oder Korrektur von Hausarbeiten, Prüfungsklausuren und Abschlussarbeiten oder in der Vertretung von Lehrpersonen bei der Beratung von Studierenden;

- bei Sekretariatstätigkeiten und allgemeinen Schreibtätigkeiten;
- bei der Koordination von Beschaffungen;
- bei der Budgetplanung und -kontrolle.

1.4 Aufgaben von SHK

Die UDE setzt SHK grundsätzlich nur für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten ein. SHK wirken unterstützend bei der Zuarbeit für die Forschung sowie für Tätigkeiten aus dem Umfeld von Forschung und Lehre mit, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Kolloquien, Tagungen, Übungen, Exkursionen und Fachpraktika, die Betreuung studentischer Arbeitsgruppen und die Auswahl und Zusammenstellung des Materials für Lehrveranstaltungen.

2. Regelungen zu den Dienstverhältnissen

2.1 Stellenausschreibungen

WHF- und WHK-Stellen müssen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Lediglich in Fällen einer Wiedereinstellung einer zuvor bereits an der UDE beschäftigten Person, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, sofern der Unterbrechungszeitraum nicht mehr als 6 Monate beträgt.

SHK-Stellen sind in der Regel durch die Beschäftigungsstellen hochschulöffentlich bekannt zu geben.

2.2 Antragstellung bei der Personalverwaltung

Alle Personalmaßnahmen von Hilfskräften sollen in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem angestrebten Vertragsbeginn bzw. der Vertragsverlängerung in der Personalverwaltung eingereicht werden, um eine Beschäftigung zum geplanten Termin zu ermöglichen.

2.3 Verträge

Das Dienstverhältnis wird durch schriftlichen Vertrag zwischen der UDE und der Hilfskraft begründet. Dabei erfolgt die Unterzeichnung des Vertrages für die UDE ausschließlich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Personaldezernates im Auftrag der Rektorin/des Rektors.

Eine Unterzeichnung durch andere Personen ist nicht zulässig.

Im Rahmen eines laufenden Vertrages kann die Arbeitszeit (siehe 4.) erhöht bzw. reduziert werden.

Mehrere Arbeitsverträge mit einer Hilfskraft dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die jeweils zu erledigenden Aufgaben nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Erforderlich ist zudem, dass die Hilfskraft in allen Verträgen derselben Personalkategorie unterfällt.

In Bezug auf die Erteilung von Lehraufträgen an Hilfskräfte wird auf die „Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2.4 Arbeitsaufnahme

Eine Arbeitsaufnahme vor Vertragsbeginn und rückwirkende Vertragsabschlüsse sind unzulässig.

3. Mindestbeschäftigungsdauer

Gemäß Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 werden Arbeitsverhältnisse von studentischen Beschäftigten in der Regel für ein Jahr begründet. In begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden. Zu den möglichen Ausnahmen zählen:

- Tutorien/Praktika/Übungen/Vorkurse
- in der Person liegende Gründe (bevorstehende Studienabschlüsse, Auslandsaufenthalte/ Auslandssemester)
- vom Drittmittelgeber vorgegebene kürzere Projektlaufzeiten (keine Restmittel)
- Statuswechsel von SHK zu WHF während eines laufenden Vertrages
- Erreichen der Höchstbefristungsdauer gem. § 6 WissZeitVG.

Wird die Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr in einem Ausnahmefall reduziert, soll die Mindestlaufzeit von drei Monaten nicht unterschritten werden. Bei Tutorien und Praktika soll die Mindestlaufzeit von einem Monat nicht unterschritten werden.

Begrenzte Fakultäts- oder Drittmittel stellen keine Begründung für die Unterschreitung der Laufzeit dar.

4. Beschäftigungsumfang

Für Dienstverhältnisse ist in der Regel eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 4 Stunden und maximal 19 Stunden zulässig. Die Erhöhung/Reduzierung der Arbeitszeit kann nur monatsweise erfolgen.

Übt eine Hilfskraft eine Tutorentätigkeit aus, werden für eine Stunde Tutorentätigkeit in Arbeitsgruppen je zwei Stunden zugrunde gelegt.

Für Hilfskräfte, die gemäß dienstvertraglich festgelegter Tätigkeiten an Samstagen und Sonntagen eingesetzt sind (z.B. UB, ZIM-E-Point, Klausuraufsichten), gilt folgende Sonderregelung: Hilfskräfte, die entsprechend eingesetzt sind, erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge von 25% je Stunde. Diese Zeitzuschläge sind als Freizeitausgleich abzugelten.

5. Vergütung

Die monatliche Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. Weitere Zahlungen erfolgen nicht.

Die Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Wochenstunden, die im Dienstvertrag festgelegt sind. Die Höhe der Stundensätze wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeberverband des Landes NRW festgesetzten Vergütungsrahmens vom Rektorat bestimmt

6. Schlussbestimmung

Zu den weiteren inhaltlichen Regelungen (z.B. Nebentätigkeit oder Verschwiegenheitspflicht) wird auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen verwiesen.

Die Richtlinien gelten vorbehaltlich einer unveränderten Rechts- und Gesetzeslage.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt nach ihrer Veröffentlichung ab sofort für alle Dienstverhältnisse. Ausgenommen sind bestehende Dienstverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen wurden.

Duisburg und Essen, den 20. Mai 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen